

Unterhaltsreglement der Flurstrassen, Waldstrassen und Entwässerungsanlagen der Gemeinde Göttingen

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck, Eigentum und Umfang	3
Zweck	3
Eigentum.....	3
Umfang.....	3
II. Organisation	3
Gemeinderat	3
Arbeits-gruppe	4
Rechnungsführung	4
Oberaufsicht.....	4
III. Durchführung.....	4
Verantwortung und Kontrollen.....	4
Freier Zutritt.....	4
Unterhaltsarbeiten	4
Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter	5
Verkehrsbeschränkungen	5
Sondernutzung	6
IV. Finanzierung und Kostenverteilung	6
Finanzierung.....	6
Beitrags-pflicht	6
Grundeigentümerbeiträge.....	6
Eröffnung.....	7
Sicherstellung	7
Verzinsung	7
V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	7
Ersatzvornahmen	7
Rechtsmittel.....	7
Archivierung.....	7
Vorprüfung.....	7
Aufhebung.....	7
Inkrafttreten	8

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu begünstigen, wurde auf eine parallele Beschreibung männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten deshalb alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

I. Zweck, Eigentum und Umfang

Zweck Art. 1

Die Politische Gemeinde Güttingen (nachfolgend Gemeinde genannt) besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen (ohne Privatstrassen) sowie Entwässerungsanlagen, soweit sie im massgebenden Plan eingetragen sind.

Eigentum Art. 2

Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen sowie aller Entwässerungsanlagen, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton, juristischen Personen oder Privaten eingetragen sind.

Umfang Art. 3

Die zu unterhaltenden Anlagen sind im Übersichtsplan des geografischen Informationssystems (GIS) der Gemeinde eingetragen. Dieser Plan bildet zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 2 sowie eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme).

II. Organisation

Gemeinderat Art. 4

Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:

- a. Unterhalt sämtlicher Anlagen gemäss Art. 3
- b. Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse
- c. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse, gemäss Gemeindeordnung, welche das Unterhaltsreglement betreffen
- d. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen
- e. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) der Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften werden die betroffenen Grundeigentümer nach Möglichkeit vorgängig orientiert.

Arbeitsgruppe Art. 5

1. Der Gemeinderat wählt für den Vollzug der Unterhaltsaufgaben eine Arbeitsgruppe von drei bis fünf Mitgliedern.
2. Der Arbeitsgruppe hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören. Der Gemeinderat wählt den Präsidenten. Der Strassenmeister ist beratend beizuziehen.

Rechnungsführung Art. 6

Die Rechnung wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt.

Oberaufsicht Art. 7

Das Landwirtschaftsamt und das Forstamt üben die technische Oberaufsicht aus.

III. Durchführung

Verantwortung und Kontrollen

Art. 8

1. Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.
2. Es sind periodisch alle Anlagen, insbesondere Wege und Schächte sowie die Vermarkung der Gemeinde gehörenden Parzellen zu kontrollieren.

Freier Zutritt

Art. 9

Die Vertreter des Gemeinderates, der Arbeitsgruppe, der kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.

Unterhaltsarbeiten

Art. 10

1. Der Gemeinderat ordnet die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.
2. Der Gemeinderat kann beteiligte Grundeigentümer oder Dritte, im Wald auch die Forstorgane, mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.
3. Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes.
4. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Gemeinderat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.

Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter

Art. 11

1. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert.
2. Insbesondere gilt:
 - a. Die Weisungen des Gemeinderates sind zu befolgen.
 - b. Der Gemeinderat ist rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
 - c. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates sind zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.
 - d. Die Grenzen gegen die Strassen – alle übrigen Parzellengrenzen – sowie die vorgegebenen Sichtbermen – sind absolut zu respektieren. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein. Auf den Flurstrassen sind regelmässige Wendemanöver zur Ackerbewirtschaftung untersagt. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind unverzüglich und auf Kosten des Verursachers zu beheben.
 - e. Die Strassen sind, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist, innert Tagesfrist zu reinigen. Wird die Reinigung nach Verweis durch den Gemeinderat innert Tagesfrist nicht vorgenommen, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Reinigung auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.
 - f. Marksteine sind freizulegen oder zu markieren, damit diese stetig gut auffindbar sind.
 - g. Bäume sind mit einem Abstand von mind. 7 Meter zur Entwässerungsanlagen zu pflanzen, ausgenommen sind Niederstammanlagen. Dafür nötige Entwässerungspläne können kostenlos bei der Gemeinde bezogen werden.
 - h. Bei der Erstellung und dem Betrieb von Kulturen inkl. Witterungsschutz ist auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Bei sich allfällig dadurch ergebenden Schäden oder Beeinträchtigungen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
 - i. Das Setzen von tiefwurzelnenden Pflanzen in der Nähe von Leitungen ist untersagt.
 - j. Durch Holzschlag, Holzschleifen oder Holztransporte entstehende Beschädigungen an Strassen sind laufend auf eigene Kosten instand zu stellen.
 - k. Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rund- und Schichtholz) hat neben den Strassen zu erfolgen. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund Lagerplätze freizumachen. Die Nutzung der öffentlichen Lagerplätze darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Förster erfolgen.
3. Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Verkehrsbeschränkungen

Art. 12

Der Gemeinderat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.

Sondernutzung**Art. 13**

Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen liegt.

IV. Finanzierung und Kostenverteilung**Finanzierung****Art. 14**

1. Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur-, der Waldstrassen und der Entwässerungsanlagen werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert.
2. Der minimale Gemeindebeitrag beträgt die Hälfte, der von den Grundeigentümern gemäss Art. 16 geleisteten Beiträge.
3. Die Gemeinde trägt sämtliche Verwaltungskosten.

Beitragspflicht**Art. 15**

1. Beitragspflichtig sind alle im Übersichtsplan einbezogenen und im Flächenverzeichnis ausgewiesenen Parzellen (oder Teile davon) ausserhalb des Baugebiets.
2. Als Stichtag für den Grundeigentümer gilt jeweils der 1. Januar des Verrechnungsjahres.

Grundeigentümerbeiträge**Art. 16**

1. Die Grundeigentümerbeiträge werden durch den Gemeinderat festgelegt und bestehen aus einem Flächen- sowie einem Grundbeitrag. Die Beiträge sind so anzusetzen, dass mit Einbezug der Gemeindebeiträge die Unterhaltskosten gedeckt werden können.
2. Ausserordentliche Beiträge können im Voraus erhoben werden, wenn Kosten voraussehbar sind, die den normalen Unterhalt übersteigen.
3. Bei Kosten an Drainageleitungen (Unterhalt, Ergänzungen oder Neuanlagen) welche kein Fremdwasser transportieren und nur dem Grundstückseigentümer dienen, leistet die Gemeinde einen Beitrag von 10%, sofern die Massnahmen vor der Ausführung der Gemeinde gemeldet werden. Die übrigen Kosten sind vom Eigentümer zu übernehmen.
4. Kosten an Transportleitungen, welche Fremdwasser abführen, werden vollumfänglich von der Gemeinde finanziert. Besteht bei einer Transportleitung eine Einmündung einer Leitung eines Grundeigentümers, kann dieser hälftig an den Kosten beteiligt werden. Die Zugehörigkeiten der Leitungen sind im Plan, gemäss Art. 3, definiert.

Eröffnung Art. 17

Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf das Rechtsmittel zu eröffnen.

Sicherstellung Art. 18

1. Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 EGzZGB.
2. Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.

Verzinsung Art. 19

Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, gelten die zusätzlichen Gebühren gemäss Gebührentarife zum Gebührenreglement.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Ersatzvornahmen Art. 20

Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung der Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen.

Rechtsmittel Art. 21

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft in 8510 Frauenfeld schriftlich Rekurs erhoben werden.

Archivierung Art. 22

Die Pläne, das Unterhaltsreglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Vorprüfung Art. 23

Dieses Reglement und spätere Änderungen sind vor der Annahme durch die Stimmbürger dem Landwirtschaftsamt zur Vorprüfung vorzulegen.

Aufhebung Art. 24

Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.

Inkrafttreten Art. 25

1. Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch das Stimmvolk an der Urne auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Flurreglement, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. November 1974 und vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 2818 vom 23. Dezember 1974 aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 01.07.2020

Vom Stimmvolk an der Urne genehmigt am: 27.09.2020

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per: 01.01.2021

Gemeinderat Güttingen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Urs Rutishauser

Elisabeth Isik